

# SATZUNG

November 2017



TENNIS-CLUB BENDESTORF e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen TENNIS-CLUB BENEDESTORF e.V. und hat seinen Sitz in Bendestorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tostedt unter der Nummer 1055 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in jeder Hinsicht, vornehmlich des Tennissports, aber auch anderer Sportarten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Anlagen und Gebäude sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
9. Die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
    - aa) aktive
    - ab) passive
  - b. Ehrenmitglieder

2. Weitere Mitglieds-Kategorien können in der Beitrags-Ordnung festgelegt werden.
3. Bei Eintritt in den Verein haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ob daneben noch eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen ist, die nicht zurückzuerstatten ist, regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
4. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres aktiv und passiv wahlberechtigt.
5. Der Vorstand kann Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder berechtigt sind, Nichtmitgliedern als Gäste vorübergehend die Benutzung der Anlagen bzw. Einrichtungen des Vereins zu gestatten.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über das schriftliche Aufnahmegesuch zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Vorstand. Wer noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit hat, muss die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorweisen.
2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

#### **§ 6**

#### **Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
2. Der Austritt wird mit Ablauf des Tages, auf den er erklärt ist, wirksam. Mit diesem Tag erlöschen etwaige Ämter, die der Austretende im Verein innegehabt hat.

#### **§ 7**

#### **Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- a. wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
  - b. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
  - c. wenn es trotz mindestens zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder eines zu leistenden Einschusses im Verzug bleibt.
2. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.
4. Der Ausschluss wird am Tag der endgültigen Entscheidung wirksam. Mit diesem Tag erlöschen etwaige Ämter, die der Ausgeschlossene im Verein innegehabt hat. Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 8**

### **Beitragsverpflichtung**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Von Ehrenmitgliedern werden Beiträge nicht erhoben.

## **§ 9**

### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. der Beirat (fakultativ)

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Schatzmeister
  - c. dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Es kann außerdem ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Diesem sollten außer den vorgenannten drei Vorstandsmitgliedern ein Sportwart, ein

Jugendwart und ein Haus&Hof-Wart angehören sowie ggf. zwei weitere Mitglieder.

In den nachfolgenden Ziffern 2-6 sind mit der Bezeichnung „Vorstandsmitglied“ sowohl die Mitglieder des eigentlichen Vorstands, als auch die des erweiterten Vorstands gemeint.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines oder mehrerer von ihm bestellter Geschäftsführer bedienen, die seinen Weisungen unterstehen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Vertreters - den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen absinkt.
5. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand das Amt mit einem anderen Vereinsmitglied kommissarisch besetzen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen herab, ergänzen die restlichen Vorstandsmitglieder durch das kommissarische Einsetzen eines wahlberechtigten Vereinsmitglieds den Vorstand auf mindestens drei Personen.  
Die Amtsdauer der durch eine kommissarische Ergänzung in den Vorstand berufenen Mitglieder währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen ist.
6. In folgenden Fällen hat der Vorstand den Beirat, sofern im Amt, im Sinne einer gemeinsamen Beschlussfassung an den Entscheidungen zu beteiligen:
  - a) zu Geschäften, durch die eine EUR 3.000,- übersteigende, finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird, soweit diese Geschäfte nicht im Haushaltsvoranschlag aufgeführt sind;
  - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
  - c) zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form;
  - d) zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern oder sonstigen gehobenen Angestellten des Vereins.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z.B. Betreuung des Spielgeländes, Verwaltung des Clubhauses, Vorbereitung von Satzungsänderungen etc.) Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied oder ggf. ein Beiratsmitglied als Vorsitzender angehören sollen. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

## **§ 12**

### **Beirat (fakultativ)**

1. Ein Beirat kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr. Die Wahl eines Beirats ist nur gültig, wenn mindestens drei Personen gewählt werden. Sollte die Anzahl der Beiratsmitglieder unter drei absinken, gilt das als Auflösung des Beirats. Der Vorstand kann bis zum Ende der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied kommissarisch einsetzen.
2. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Dem Beirat obliegt neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Beiratsmitglieder haben ferner das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten.

## **§ 13**

### **Buchhaltung und Jahresabrechnung**

Die Buchhaltung des Vereins hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt. Die Verantwortung trägt der Schatzmeister.

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres eine „ordentliche Mitgliederversammlung“ der Mitglieder ein, zu der diese mindestens zwei Wochen vorher schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - einzuladen sind.
2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
  - a. Vorlage des Jahresberichtes,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - d. Wahlen (soweit erforderlich)
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle ihrer Abwesenheit übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Bezüglich des Stimmrechts gilt folgendes:  
Jedes wahlberechtigte Mitglied (s. §3 Abs. 4) hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Der Vorstand kann jederzeit in gleicherweise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses vom Beirat oder von mindestens 20 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
7. Wahlen der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diesbezügliche Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.
2. Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl erscheinen, wird frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf der Voraussetzung der Absätze 1 und 2.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Alle dem Verein gewährten öffentlichen Mittel (Mittel der Kommunen und des Sports) bleiben von der Regelung des §16/4 unberührt. Diese Mittel, soweit sie nicht durch Abschreibung verbraucht wurden, werden im Falle der Auflösung des Vereins der Sportorganisation des Landkreises im Vorwege wieder zugeführt.

### **§ 17**

#### **Haftpflicht**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt.

### **§ 18**

#### **Gerichtsstand**

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind ausschließlich die für Bendestorf zuständigen Gerichte zuständig.

Die vorstehende Neu-Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2017 beschlossen.